

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen  
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**Vom 7. November 1997**

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2010  
(KrABI 19/2010 S. 112) ab 13. Mai 2010**

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kulmbach.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
2. Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
3. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.  
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

4. Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 2) Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (1) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) auf Gehwegen auszuspucken;
  - c) diese öffentlichen Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - d) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straße zu schütten oder einzuleiten.
- (2) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen (Anlieger). Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende

Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über sie erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Anlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.
- (6) Für den Anlieger kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt ein anderer das Reinigen übernehmen (Beauftragter). Hat der Anlieger seinen Wohnsitz nicht im Stadtgebiet, so soll er einen Beauftragten bestellen. Der Beauftragte ist wie der Anlieger neben diesem verpflichtet.

## **§ 5 Reinigungsarbeiten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Anlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 7) die öffentlichen Straßen zu reinigen, sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen zu kehren, insbesondere
  - a) Schmutz, Schlamm, Laub, Graswuchs sowie sonstige Verunreinigungen jeder Art zu beseitigen;
  - b) die Straßenrinnen und Wassereinläufe, vor allem bei Schnee und Eis sowie starken Regengüssen und Tauwetter zu reinigen;
  - c) staubbindende Mittel bei trockenem Wetter aufzubringen, wobei die Verwendung von Leitungswasser nur im Rahmen wasserwirtschaftlicher Möglichkeiten zulässig ist.
- (2) Das Reinigen hat sachgemäß und so zu geschehen, dass die Verkehrsteilnehmer und Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidlich belästigt werden.
- (3) Der Kehricht ist sofort nach Beendigung des Reinigens von den öffentlichen Straßen zu entfernen. Er darf nicht auf fremde Grundstücke, auf Fahrbahnen, Gehwege, in Kanäle, Durchlässe, Straßenrinnen oder Gräben verbracht werden.

**§ 6  
Häufigkeit und Zeit der Reinigung**

- (1) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen sind mindestens einmal in 14 Tagen zu reinigen. Das Verzeichnis ist als Anlage der Verordnung beigelegt. 1)
- (2) Bei den im Verzeichnis zu Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Straßen hat die Reinigung der Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) in den Straßen
- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| der Reinigungsgruppen 1 und 2 | werktätlich                       |
| der Reinigungsgruppe 3        | mindestens einmal wöchentlich     |
| der Reinigungsgruppe 4        | mindestens im Turnus von 14 Tagen |
| der Reinigungsgruppe 5 u. 6   | mindestens im Turnus von 4 Wochen |
- zu erfolgen. 1)
- (3) Über diese Reinigung hinaus haben die Anlieger außergewöhnliche Verunreinigungen alsbald zu beseitigen, soweit nicht der Verursacher herangezogen werden kann.
- (4) Es bleibt vorbehalten, die Reinigung der öffentlichen Straßen in außergewöhnlichen Fällen anzuordnen. Solche Anordnungen der Stadt haben die Anlieger unverzüglich zu befolgen.

**§ 7  
Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
- die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
  - die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und
  - die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
- begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

**§ 8  
Gemeinsame Reinigungspflicht**

- (1) Soweit Anliegern für dieselbe Reinigungsfläche die Reinigungspflicht obliegt,

sind sie der Stadt gegenüber für die Reinigung dieser Flächen gemeinsam verpflichtet.

- (2) Es ist den Anliegern überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten

untereinander durch Vereinbarung zu regeln; die getroffenen Vereinbarungen können bei der Stadtverwaltung hinterlegt werden.  
Die Verpflichtung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Anlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 - 4, Abs. 6 und § 8 gelten sinngemäß.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Gehbahnen sind an Werktagen und Sonnabenden ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz (z.B. Natriumchlorid, Kalziumchlorid) oder anderen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder vom Eis zu befreien. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Bei der Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ungeeignete, namentlich spitze Werkzeuge, nicht verwendet werden.
- (3) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind, wenn eine Gehbahn von über 2 Meter Breite vorhanden ist, an ihrem, andernfalls am Rand der Fahrbahn derart aufzuhäufen, dass das Schneewasser ungehindert abfließen kann und der Fahrverkehr noch möglich ist. Dabei sind an Omnibushaltestellen und an Straßenecken, sonst mindestens in Abständen von 25 Metern, Lücken für den Durchgang von Fußgängern zu lassen.
- (4) Grundstücksausfahrten, Fußgängerüberwege, Hydrantendeckel, Schieberklappen der Wasseranschlüsse, Straßenrinnen und Wassereinläufe sind von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) Das Lagern von Schnee und Eis auf Radfahrwegen, das Einwerfen in Kanalschächte und Wassereinfläufe oder das Verbringen auf fremde Grundstücke ist untersagt.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Ist an der öffentlichen Straße nur auf einer Seite eine befestigte und ausgebaut Gehbahn (Gehweg) vorhanden, so haben die Anlieger beider Seiten der öffentlichen Straße die Sicherungsarbeiten gemäß § 10 gemeinsam durchzuführen. Die Sicherungsarbeiten sind in Kalenderwochen mit ungerader Zahl von den Anliegern auf der Straßenseite durchzuführen, an der die Gehbahn liegt, in Kalenderwochen mit gerader Zahl von den Anliegern der Straßenseite, an der keine befestigte Gehbahn vorhanden ist. Für die Anlieger der nicht mit der befestigten Gehbahn versehenen Straßenseite ist Sicherungsfläche die den Vorderliegergrundstücken gegenüberliegende Fläche der befestigten Gehbahn in den nach den Grundsätzen des § 7 ermittelten Grenzen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Anlieger, die an die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Kulmbach angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in §§ 5 und 6 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die den Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung die Anlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn besteht nicht, sofern ihre Durchführung mit besonderer Leib- oder Lebensgefahr verbunden ist. Dies ist bei Straßen mit erheblichem Durchgangsverkehr der Fall, sofern für die

Verpflichteten keine Möglichkeit besteht, sich einer privaten oder öffentlichen Reinigungsanstalt zu bedienen.

- (5) Bei folgenden Straßen ist die Reinigung der Fahrbahn von der Reinigungspflicht ausgenommen:

im Gebiet der früheren Gemeinde Kirchleus, Bundesstraße 85,  
im Gebiet der früheren Gemeinde Lösau, Bundesstraße 85,  
im Gebiet der früheren Gemeinde Melkendorf, Staatsstraße 2190,  
im Gebiet der früheren Gemeinde Katschenreuth, Staatsstraße 2190.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro 2) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4, 5 und 6 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kulmbach über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29. November 1977 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Kulmbach, den 07. November 1997

#### **STADT KULMBACH**

Inge Aures  
Oberbürgermeisterin

## **Anlage**

(zu § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter) 1)

### **Reinigungsgruppe 1**

Straßen mit Reinigung an 5 Werktagen wöchentlich:

Bahnhofplatz

Basteigasse (ausgebauter Teil)

Buchbindergasse

Fritz-Hornschuch-Straße

Grabenstraße

Heinrich-von-Stephan-Straße

Holzmarkt

Klostergasse

Kressenstein

Kronacher Straße (Einmündung Gasfabrikgässchen bis Bahnübergang)

Langgasse

Marktplatz

Obere Stadt

Oberhacken

Spitalgasse

Sutte

Verbindungsweg Holzmarkt-Fritz-Hornschuch-Straße mit Nordabzweig zum  
Gasfabrikgässchen

Webergasse

Weg von der Kronacher Straße zum Pörbitscher Weg (Einmündung Kronacher Str.  
bis westl. Grundstücksgrenze Meisterkauf jetzt Real)

### **Reinigungsgruppe 2:**

Gassen und ihnen gleichstehende engere Straßen mit Reinigung an 5 Werktagen wöchentlich:

Am Weiherdamm

Bauergasse

Brauhausgässchen

Hirschengässchen

Huthergasse

Mittleres Stadtgässchen

Oberes Stadtgässchen

Spitalschulgässchen

Unteres Stadtgässchen

Waaggasse

Gelände um die Stadthalle, Eingangsbereich mit Treppenaufgängen, Seitenter-  
rassen zum Weißen Main, einschl. Treppenweg zur Tiefgarage, Park-

bucht

Geh- und Radweg von der Sutte zum Grünzug

**Reinigungsgruppe 3:**

Straßen mit Reinigung an 1 Werktag wöchentlich:

Albert-Ruckdeschel-Straße  
Am Goldenen Feld  
Am Kreuzstein  
Bayreuther Straße  
EKU-Straße  
Festungsberg (bis Einmündung Obere Buchgasse)  
Fischergasse  
Friedhofstraße  
Gasfabrikgässchen  
Georg-Hagen-Straße  
Grünwehr  
Hans-Hacker-Straße  
Hardenbergstraße  
Hofer Straße  
Konrad-Adenauer-Straße  
Kronacher Straße (ab Bahnübergang)  
Pestalozzistraße  
Reichelstraße  
Rentamtsgässchen  
Röthleinsberg  
Saalfelder Straße  
Schießgraben  
Schwedensteg  
Wilhelm-Meußdoerffer-Straße

**Reinigungsgruppe 4:**

Straßen mit Reinigung im Turnus von 14 Tagen:

Ackerleite  
Adalbert-Raps-Straße  
Ängerlein  
Aichiger Weg  
Albert-Schweitzer-Straße  
Albrecht-Dürer-Straße  
Alte Forstlahmer Straße  
Am Dürren Bach  
Am Eulenhof  
Am Fluracker  
Am Galgenberg  
Am Gartenfeld  
Am Gründlein (ausgebauter Teil)  
Am Heidenknock  
Am Hügel  
Am Mangbach (bis Engstelle)  
Am Metzdorfer Hang  
Am Mohnfeld  
Am Milchhof  
Am Rain

Am Rasen  
Am Rehberg  
Am Schwimmbad  
Am Siechengrund  
Am Weidenrain  
Amselweg  
An den Weinbergen  
An der Flurgrenze  
An der Hüll  
An der Leithen (oberes Teilstück)  
An der Sandgrube  
An der Weinbrücke  
Andreas-Ströber-Straße  
Auf der Draht  
Augustinerstraße (ausgebauter Teil)  
Bauhofstraße  
Bayernleite  
Beethovenstraße  
Bienenhofweg  
Blaich  
Blaicher Straße  
Breslauer Straße  
Burghaiger Straße  
Caspar-Fischer-Straße  
Christian-Pertsch-Straße  
Danziger Weg  
Dobrachstraße  
Dobrachweg  
Dr.-Martin-Luther-Straße  
Dreibrunnenweg  
E.-C.-Baumann-Straße  
Egerer Weg  
Erlenweg  
Ernteweg  
Ferdinand-Brand-Straße  
Flessastraße  
Forstweg (ausgebauter Teil)  
Frankenleite  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Schönauer-Straße  
Fröbelstraße  
Fuchsweg  
Gabelsbergerstraße (ausgebauter Teil)  
Gartenleite  
Georg-Heinlein-Straße  
Georg-Thiel-Straße  
Georg-Türk-Straße  
Georg-Werthmann-Straße  
Gehweg von der Fischergasse zum Grünwehr  
Gleichmannstraße  
Göretzenstraße  
Goethestraße

Grundweg  
Gummistraße  
Gustav-Adolf-Straße  
Gutsfeld  
Hagleite  
Hainweg (ausgebauter Teil)  
Hannes-Strehly-Straße (einschl. Einhängen)  
Hans-Böckler-Straße  
Hans-Dill-Straße  
Hans-Günther-Straße  
Hans-Herold-Straße  
Hans-Meiser-Straße  
Hans-Planck-Straße  
Hans-Sueß-Straße  
Hans-Zeh-Straße  
Heinrich-Hoffmann-Straße  
Herlas  
Hermann-Aberle-Straße (unterer Teil)  
Hermann-Limmer-Straße  
Hohe Flur  
Hohenzollernstraße  
Hollergasse  
Hopfenweg  
Hugo-Hesse-Straße  
Hundsanger  
Hutschwinkel  
Im Haag  
Jägerndorfer Straße  
Jean-Paul-Straße  
Johann-Brenk-Straße  
Johann-Eck-Straße  
Johann-Völker-Straße (ohne Eigentümerweg)  
Kadalöhleinsweg (ausgebauter Teil)  
Kalte Marter (von Schießgraben bis Brunnen)  
Kaltes Birkig  
Kapellengässchen  
Karl-Jung-Straße  
Karlsbader Straße  
Kauernburger Platz  
Kaulfußstraße  
Kemmetweg  
Kesselweg (ausgebauter Teil)  
Kettelerstraße  
Kirchenweg  
Kirchwehr  
Königsberger Straße  
Kohlenbachstraße (mit Südabzweig)  
Krähenwinkel  
Kronhüttenweg  
Kulmitzweg  
Kurt-Schumacher-Straße  
Lichtenfelser Straße

Lichtenfelser Straße	(Seitenstraße vor den Genossenschaftshäusern)
Lorenz-Sandler-Straße	
Ludwig-Crößmann-Straße	
Luitpoldstraße	
Magister-Goldner-Platz	
Mangersreuther Friedhofsweg	
Mangersreuther Straße	
Marienbader Weg	
Matthäus-Schneider-Straße	
Melkendorfer Straße	(bis östl. Grenze Fl.-Nr. 1460, Gem. Kulmbach)
Meranierstraße	
Metzdorf	(ausgebauter Teil)
Metzdorfer Straße	
Michel-Weiß-Straße	
Moningerstraße	
Muffelstraße	
Negeleinstraße	
Obere Buchgasse	(einschl. Grundstücksgrenze Aufseherhäuser)
Orlamünderstraße	(ohne Plattenweg)
Paul-Gerhardt-Straße	
Penselstraße	(bis Grundstück EKU)
Petzmannsberg	
Pörbitscher Hang	
Pörbitscher Platz	
Pörbitscher Weg	
Rebenstraße	
Reuthgasse	
Richard-Wagner-Straße	
Robert-Galler-Straße	
Röhrenplatz	
Rosenkrantzstraße	
Roter Hügel	
Rotsteinweg	
Sandstraße	
Schillerstraße	
Schlehdornstraße	
Schrotacker	
Schützenstraße	
Sesselmannstraße	
Söldenacker	
Sonnenleite	(nach Ausbau)
Spiegel	
Spitzenpfeilstraße	
Stadtsteinacher Weg	(Einhänger)
Stadtsteinacher Weg	(bis Tennisplatz)
Stettiner Straße	
Taubmannstraße	
Teichweg	(bis zur südl. Grenze des Wendeplatzes)
Thurnauer Straße	
Tilsiter Straße	
Trendelstraße	(von Abzweig Landwirtschaftsschule bis Sporthalle nach Widmung)

Untere Buchgasse (Teil)  
Untere Buchgasse (bis Abzweig Schwimmbad)  
Unterpurbach (bis Ende der zusammenhängenden Ortsbebauung)

Verbindungsweg Gartenfeld-Rebenstraße  
Von-Linde-Straße  
Vorwerkstraße  
Waldweg  
Weg von der Kronacher Straße zum Pörbitscher Weg (ab westl. Grundstücksgrenze  
Meisterkauf – jetzt Real -)

Weidenleite  
Weiher (ausgebauter Teil)

Weiherer Straße  
Weltrichstraße  
Wickenreuther Allee  
Wiesengarten  
Wilhelm-Högner-Straße  
Wilhelm-Kühn-Straße  
Wirtsgasse  
Wolf-Keller-Straße  
Wolfskehle (bis OD-Grenze)  
Ziegelhüttener Hang  
Ziegelhüttener Straße  
Zieglerweg  
Zinsfelderstraße  
Zu den Gärten  
Zulieferschleife zur Stadthalle  
Zum Weiherbach

### **Reinigungsgruppe 5:**

Straßen, Treppenaufgänge und Fußwege mit Reinigung im Turnus von 4 Wochen:

Am Brännlein  
Am Höhlacker  
Am Mangbach  
Am Steinbruch  
Am Tiefen Graben  
An der Flurgrenze (ab Engstelle)  
Arnetsgässchen  
Bergstraße  
Brunnengasse  
Donnersreuther Weg  
Fußweg An der Leithen  
Fußweg von Beethovenstraße zum Spiegel  
Gehweg Am Galgenberg zur Königsberger Straße  
Gehweg am Kirchwehr  
Gehweg am Spiegel  
Gehweg vom Röthleinsberg zum Festungsberg  
Gehweg von Basteigasse zum Kressenstein  
Gehweg von der Bergstraße zur Karl-Jung-Straße  
Gehweg von der Melkendorfer Straße zum Goldenen Feld

Gehweg von der Moningerstraße zur Taubmannstraße  
Gehweg von der Moningerstraße zur Wolf-Keller-Straße  
Gehweg von Kalter Marter zur Trendelstraße  
Gehweg von Karl-Jung-Straße zum Kressenstein (Kino)  
Gehweg von Karl-Jung-Straße zur Pestalozzistraße  
Gutmannsgässchen  
Gumpersdorfer Weg  
Hetzenleite  
Hörnergässchen (Röhrenplatz b. Appel)  
Hutweg  
Iglauer Weg  
Im Winkel  
Joachimsthaler Weg  
Kalte Marter (ab Brunnen bis Gustav-Adolf-Straße)  
Kauernburger Grund  
Kaupersgässchen  
Kirchplatz  
Mühlbergweg  
Rehleite  
Saazer Weg  
Steinernes Gässchen  
Treppenweg vom Arnetsgässchen zur Fischergasse  
Treppenweg vom Schrotacker zur Hans-Herold-Straße  
Treppenweg vom Schrotacker – Gutsfeld  
Treppenweg von der Gabelsbergerstraße zur Taubmannstraße  
Treppenweg zwischen Gabelsbergerstraße und Taubmannstraße (Fl.-Nr. 301/18  
Gem. Mangersreuth)  
Treppenweg zwischen Rotsteinweg und Ziegelhüttener Hang (Fl.-Nr. 154/17, Gem.  
Metzdorf)  
Treppenweg von der Straße Am Metzdorfer Hang zur Metzdorfer Straße  
Verbindungsweg von der Melkendorfer Straße zur Stettiner Straße  
Verbindungsweg von Frankenleite zum Hopfenweg  
Verbindungsweg zwischen Hainweg und Roter Hügel (Fl.-Nr. 372/5, Gem.  
Kauernburg)  
Verbindungsweg von Hohe Flur zur Frankenleite  
Verbindungsweg von Hohe Flur zur Ackerleite